



Pet 3-19-11-2171-027288

14482 Potsdam

Hilfe für Menschen mit
Behinderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die beabsichtigte Weiterentwicklung eines Entgeltsystems für Werkstätten für behinderte Menschen geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden eine Überarbeitung des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes sowie eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes gefordert, damit den in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten auch tatsächlich eine Arbeitsentgelterhöhung zugutekommt.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass zwar per Gesetz zum 1. Januar 2020 der Grundbetrag für die Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erhöht worden sei, aber das erwirtschaftete (Arbeits-) Ergebnis der Werkstatt, aus dem die Zahlung erfolge, sich nicht gleichzeitig erhöhe. Das bedeute, dass sich in der Praxis der leistungsbemessene Steigerungsbetrag in den WfbM um den gleichen Betrag verringern müsse, wie der Grundbetrag steige. Für die Beschäftigten gebe es damit letztlich keine Erhöhung des Arbeitsentgeltes. Es finde nur eine Verschiebung



zwischen beiden Entgeltbestandteilen statt. Eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes hingegen hätte eine echte Erhöhung des Arbeitsentgeltes der Menschen in den WfbM zur Folge. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 114 Mitzeichnende an und es gingen sieben Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sind bestrebt, Menschen mit Behinderungen durch verschiedene Förderprogramme in Gesellschaft und Arbeit zu integrieren. Es wird daher das Ziel verfolgt, ihnen eine gesellschaftliche Teilhabe und größtmögliche Eigenständigkeit zu gewährleisten. Ein wichtiger Aspekt der Inklusion ist die Erwerbstätigkeit, um über ein eigenes Einkommen zu verfügen und so ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Beschäftigung in einer WfbM gibt denjenigen Menschen mit Behinderung Teilhabe am Arbeitsleben, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht arbeiten können.

Wie von der Petentin richtig ausgeführt, setzt sich das diesbezügliche Arbeitsentgelt aus einem leistungsunabhängigen Grundbetrag und einem leistungsabhängigen Steigerungsbetrag zusammen. Grund- und Steigerungsbetrag werden, wie von der Petentin erläutert, aus dem Arbeitsergebnis der WfbM finanziert, werden also davon



bestimmt, wie viel die Werkstatt erwirtschaftet. Sie ist dazu verpflichtet, mindestens 70 Prozent ihres erwirtschafteten Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten mit Behinderung auszuzahlen. Die Lohnhöhe spiegelt somit die Gesamtleistungsfähigkeit der Werkstatt wider. Bei entsprechender erwerbswirtschaftlicher Ausrichtung der Werkstatt können auch überdurchschnittliche Löhne erzielt werden. Das Arbeitsentgelt betrug im Jahr 2018 im Bundesdurchschnitt rund 215 Euro im Monat.

Der Steigerungsbetrag wird unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitsleistung eines jeden Beschäftigten berechnet. Der Grundbetrag hingegen entspricht grundsätzlich einheitlich der Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit während der Maßnahme im Berufsbildungsbereich zahlt (§ 221 Absatz 2 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)). Grund für die Koppelung des Grundbetrages im Arbeitsbereich an das Ausbildungsgeld ist, dass der Verdienst der Menschen mit Behinderung nach Abschluss des Berufsbildungsbereiches im Arbeitsbereich nicht hinter den Verdienst zu Zeiten der beruflichen Bildung zurückfallen soll. Die letzte Erhöhung des Ausbildungsgeldes erfolgte im August 2016 von 73 Euro auf 80 Euro. Nach dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) wird nun jedoch der Grundbetrag für den Arbeitsbereich in den WfbM von derzeit 80 Euro – beginnend im Jahr 2020 – in vier Stufen angepasst werden. Im ersten Jahr erfolgt eine Steigerung in Höhe von 9 Euro, in den drei Folgejahren eine Erhöhung um jeweils 10 Euro. Ab dem 1. Januar 2023 gilt dann der Betrag von 119 Euro monatlich, der für das Ausbildungsgeld bereits ab dem 1. August 2020 vorgesehen ist (vierte Steigerung).

Durch die gewählte Stufenlösung erfolgt keine plötzlich auftretende finanzielle Überforderung der Werkstätten. Dies schafft insofern einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessen der Beschäftigten und der Werkstätten. Schließlich ist es die Aufgabe, durch geschickte Auftragsakquise, die Werkstattleistungen und die zu verteilenden Arbeitsergebnisse stetig zu steigern. Die Zahlung höherer Beträge an die



Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM ist weiterhin möglich, damit Werkstätten, die wirtschaftlich leistungsfähiger sind, höhere Grundbeträge zahlen können. Die Koppelung des Grundbetrages im Arbeitsbereich der Werkstätten an die Höhe des Ausbildungsgeldes ist damit vorübergehend ausgesetzt.

Zu der von der Petentin geforderten Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes ist anzumerken, dass sich auch insoweit eine Verbesserung verzeichnen lässt, die der Petitionsausschuss begrüßt. Das Arbeitsförderungsgeld, das die Personen im Arbeitsbereich der Werkstätten - anders als die Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich - zusätzlich zum Arbeitsentgelt erhalten, wurde durch eine Erhöhung von 26 Euro auf 52 Euro monatlich verdoppelt (Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)). Das Mindestentgelt in den Werkstätten besteht somit aus 89 Euro Grundbetrag und seit dem 1. Januar 2020 zuzüglich 52 Euro Arbeitsförderungsgeld. Insgesamt beträgt es aktuell 141 Euro monatlich. Hinzu kommt der jeweils leistungsabhängige Steigerungsbetrag. Entgegen der Darstellung der Petentin war es nicht das Ziel, für die Beschäftigten in den WfbM durch das Arbeitsförderungsgeld generell ein höheres Arbeitsentgelt zu erreichen. Der Grund für die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes ist vielmehr, dass der Verdienst der behinderten Menschen nach Abschluss des Berufsbildungsbereiches im Arbeitsbereich nicht hinter den Verdienst zu Zeiten der beruflichen Bildung zurückfallen soll. Mit der Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes ist sichergestellt, dass die Personen im Arbeitsbereich mehr Geld erhalten als zuvor im Eingangs- und Berufsbildungsbereich. Als Lohnsubvention ist das Arbeitsförderungsgeld jedoch keine dynamische Leistung, die automatisch anzupassen ist, wenn sich andere Bezugsgrößen ändern. Diese Argumentation der Petentin kann daher vom Petitionsausschuss nicht mitgetragen werden.

Der Ausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im Juni 2019 aufgefordert hat, innerhalb von vier Jahren unter Beteiligung der Werkstatträte, der Bundesarbeitsgemeinschaft WfbM, der Wissenschaft



und weiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann. Das BMAS setzt den Prüfauftrag durch ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben um. Durch Ausschreibung soll ein geeigneter Auftragnehmer gefunden werden, der das Forschungsvorhaben ggf. zusammen mit anderen durchführt. Betrachtet werden sollen dabei nicht nur die Entlohnung in der Werkstatt im engeren Sinn sowie die Höherversicherung durch den Bund in der Gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Menschen mit Behinderung eine höhere Entlohnung gewährleisten, weil dort der Mindestlohn gilt. Die Beschäftigten in den Werkstätten werden zu ihren Vorstellungen einer angemessenen Entlohnung befragt. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass die Ergebnisse dieses Forschungsauftrages für das Jahr 2023 erwartet würden und abzuwarten seien. Nach Auswertung der Ergebnisse werde sich dann zeigen, ob und in welcher Form ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe.

Der Ausschuss hält die vorliegende Eingabe vor diesem Hintergrund für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Daher empfiehlt er, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, soweit es um die beabsichtigte Weiterentwicklung eines Entgeltsystems für Werkstätten für behinderte Menschen geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.